

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 185/2010

Sitzung vom 15. September 2010

**1348. Anfrage (Bundesgerichtsurteil gegen
die Dignitas-Vereinbarung)**

Die Kantonsräte Hans Peter Häring, Wettswil, Heinz Kyburz, Männedorf, und Jürg Trachsel, Richterswil, haben am 21. Juni 2010 folgende Anfrage eingereicht (berichtigte Fassung):

Das Bundesgericht hat am 16. Juni 2010 die Vereinbarung zwischen Dignitas Deutsche Schweiz und der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft für nichtig erklärt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Konsequenzen zieht die Regierung aus diesem Urteil?
2. Welche Massnahmen trifft die Regierung, um den Sterbetourismus generell zu unterbinden?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Urteilsfähigkeit einer psychisch kranken Person gründlicher abgeklärt wird als bei einer psychisch Gesunden?
4. Wie kam es dazu, dass die Regierung eine rechtswidrige Vereinbarung der Oberstaatsanwaltschaft genehmigt?
5. Was unternimmt die Regierung, damit die Reputation der Justizdirektion und der Oberstaatsanwaltschaft in Bezug auf die Rechtskompetenz wieder hergestellt wird?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Peter Häring, Wettswil, Heinz Kyburz, Männedorf, und Jürg Trachsel, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Die ursprünglich eingereichte Anfrage hatte das Bundesgerichtsurteil betreffend die Vereinbarung der Oberstaatsanwaltschaft mit EXIT zum Gegenstand. Am 2. Juli 2010 reichten die Parlamentsdienste der Direktion der Justiz und des Innern eine berichtigte Fassung nach, die sich auf eine Vereinbarung mit Dignitas bezieht. Nachdem mit Dignitas keine Vereinbarung geschlossen wurde, ist von einer versehentlichen Berichtigung auszugehen und die Anfrage in der ursprünglichen Formulierung zu beantworten.

Zu Frage 1:

Die Anfrage betrifft die Umsetzung des zur Publikation vorgesehenen Urteils des Bundesgerichts 1C_438/2009 vom 16. Juni 2010. Dessen Begründung liegt erst seit Ende August vor. Innert der für die Anfragebeantwortung zur Verfügung stehenden Frist konnte das Urteil noch nicht eingehend analysiert werden und es konnten noch keine definitiven Schlussfolgerungen gezogen werden. Immerhin kann festgehalten werden, dass gemäss Bundesgericht Regelungen betreffend Beihilfe zum Suizid im Bundesrecht vorzunehmen sind (vgl. auch Beantwortung der Frage 5).

Zu Frage 2:

Vor dem Hintergrund der geplanten eidgenössischen Regelung der organisierten Suizidhilfe – das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement prüft eine Aufsichtsgesetzgebung über die Suizidhilfeorganisationen (vgl. Sonntagszeitung vom 8. August 2010) – besteht derzeit keine Veranlassung, einer gesamtschweizerischen Regelung auf kantonaler Ebene vorzugreifen und Massnahmen zur Unterbindung des Sterbetourismus zu ergreifen. Zum gleichen Schluss gelangt das Bundesgericht im genannten Urteil vom 16. Juni 2010 (vgl. E. 2.3.4).

Die bundsgerichtliche Rechtsprechung und verschiedene gezielte kantonale Vorgaben im Zusammenhang mit der Verschreibung von Natrium-Pentoarbital (NaP) gewährleisten jedoch, dass Missbräuche im Zusammenhang mit organisierter Suizidhilfe bei aus dem Ausland angereisten Personen weitgehend verhindert werden können.

Zu Frage 3:

Suizidbegleitungen sind bei psychisch kranken Personen nur bei Vorliegen eines vertieften psychiatrischen Fachgutachtens über die Urteilsfähigkeit hinsichtlich des Sterbewunsches zulässig. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der bundsgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 133 I 58).

Zu Frage 4:

Die Regelung der organisierten Sterbehilfe entspricht einem neuen Bedürfnis, das zur Zeit des Erlasses von Art. 115 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) noch nicht bestanden hat. Hierbei stellen sich zahlreiche, nach wie vor ungeklärte Rechtsfragen, deren Beantwortung auch mit dem vorliegenden Bundesgerichtsentscheid noch nicht abschliessend erfolgte.

Zu Frage 5:

Es ist zu begrüßen, wenn die Interpretation von Gesetzesbestimmungen im Hinblick auf Sachverhalte, an die der Bundesgesetzgeber beim Erlass einer Regelung nicht gedacht hat, durch das Bundesgericht – das eine andere Rechtsauffassung vertritt, als es der Regierungsrat bisher tat – erfolgt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi